



Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Langgöns  
St.-Ulrich-Ring 13  
35428 Langgöns

Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen (FD 14)  
Heike Wortmann  
Bachweg 9  
Raum UG 02  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2239  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.12.2025 und weitere

Mein Zeichen  
14/901-10/09

Datum  
13. Mai 2026

## Haushaltssatzung mit -plan 2026 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 11.12.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und den Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindegewerke Langgöns beschlossen. Die Haushaltssatzung mit -plan wurde am 17.12.2025, der Wirtschaftsplan am 18.12.2025 zur Genehmigung vorgelegt. Nachfolgend wurden weitere, erforderliche Prüfungsunterlagen eingereicht, letztmals am 10.03.2026.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite, das Haushaltssicherungskonzept sowie das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindegewerke Langgöns enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

...2

Landkreis Gießen  
Die Landrätin  
Postfach 11 07 60  
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0  
Fax 0641 33448  
E-Mail info@lkgi.de  
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen  
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67  
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



## I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Der **Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2024** wurde am 22.05.2025 vom Gemeindevorstand aufgestellt und am 26.06.2025 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet. Mit Schreiben vom 20.01.2026 wurde durch die Revision des Landkreises Gießen die Vollständigkeit des aufgestellten Jahresabschlusses 2024 bescheinigt.

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2024 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz nochmals verschlechtert, so erhöht sich der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von -567.546 Euro auf -2.061.87 Euro. Dieser kann aus Mitteln der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. Zum 31.12.2024 beträgt der Zahlungsmittelbestand 713.441 Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die **Haushaltssatzung 2025** wurde am 15.04.2025 erteilt. Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wird sich voraussichtlich im Vergleich zum Haushaltsansatz von -1.036.093 Euro auf -2.061.-873 Euro (Meldung Finanzstatusbericht) verschlechtern. Dieser Fehlbetrag kann noch über Mittel der ordentlichen und außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. Zum 31.12.2025 verfügt die Gemeinde Langgöns über keine eigenen liquiden Mittel mehr, vielmehr werden Liquiditätskredite in Höhe von 183.835 Euro vorgetragen.

## II. Haushalt 2026

Im **ordentlichen Ergebnis** wird in der **Haushaltsplanung 2026 ein Fehlbedarf in Höhe von -3.405.127 Euro** ausgewiesen.

Rücklagemittel stehen nicht mehr zum Ausgleich zur Verfügung. Somit ist der Ergebnishaushalt 2026 **nicht ausgeglichen**. Im den Planungsjahr 2027 wird ein weiteres Defizit in Höhe von 469.565 Euro erwartet. Für 2028 und 2029 werden wieder Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Höhe von insgesamt 2,6 Mio. Euro ausgewiesen, welche jedoch noch nicht zur Abdeckung der Kumulierten Fehlbeträge der Jahre 2026 und 2027 ausreichen.

**Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gem. § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO wird somit nicht dargestellt.**

**Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2026 ebenfalls nicht dargestellt werden.** Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt -1.736.273 Euro , somit wird die ordentliche Tilgung in Höhe von 907.277 Euro nicht erwirtschaftet und es entsteht ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von -2.643.550 Euro.

Die Gemeinde Langgöns verfügt über keine liquiden Mittel, die zum Ausgleich herangezogen werden können.

**Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO wird somit nicht dargestellt.**

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wird der die ordentliche Tilgung wieder erwirtschaftet und der Ausgleich des Finanzhaushaltes dargestellt.

Aufgrund der Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2026 ist gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO die **Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes** erforderlich. Dieses wurde mit der Haushaltssatzung beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Als haushaltsentlastende Maßnahmen werden aufgeführt:

- Aussetzen Mobilitätsgutscheine für Mitarbeiter 2026
- Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer
- Einführung Grundsteuer C
- Einsparen von 3,5 Stellen im Kita-Bereich
- Wiederbesetzungssperren von Stellen außerhalb des Kita-Bereiches
- Senkung der Portokosten
- Senkung Sitzungsgeld
- Anhebung Hundesteuer

Durch diese Maßnahmen soll der jahresbezogene Ausgleich in 2028 wieder erreicht werden. Aufgrund der äußerst prekären finanziellen Situation der Gemeinde Langgöns ist es dringend erforderlich, das Haushaltssicherungskonzept mit dem Haushalt 2027 fortzuschreiben. Die Gemeinde muss hierbei das Haushaltssicherungskonzept weiterentwickeln, konkrete Maßnahmen benennen, deren fiskalischen Effekte nachvollziehbar sind und einen Abbaupfad aufweisen.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren – unter Umständen auch unpopulären – Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Langgöns nachhaltig zu entlasten.

**Der Abbaupfad ist zwingend einzuhalten. Gegebenenfalls ist durch geeignete Maßnahmen frühzeitig gegenzusteuern und der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.**

Eine Teilnahme an der Beratung durch das Kommunale Beratungszentrum Hessen kann wichtige Impulse zur Haushaltssicherung geben und wird daher dringend empfohlen. Darüber hinaus gibt das vom Hessischen Rechnungshof herausgegebene Konsolidierungsbuch für 2025 gute Handreichungen für Fragen der Haushaltskonsolidierung.

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes bedarf die Haushaltsgenehmigung 2026 des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde (Finanzplanungserlass vom 30.09.2025, Abschnitt II Nr. 2b). Das erforderliche Einvernehmen hat das Regierungspräsidium Gießen am 08.05.2026 erteilt.

Nach dem Kommunalen Auswertungssystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit (KASH) erreicht die Gemeinde Langgöns einen Indikatorwert von 15. **Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist demnach erheblich eingeschränkt.** Nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2024 wird ein KASH von 60 Punkten erreicht. Damit war die finanzielle Leistungsfähigkeit gesichert. Dies wurde im Rahmen der Haushaltsprüfung als positiver Indikator berücksichtigt.

Durch die in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten **Investitionskredite in Höhe von 2.845.000 Euro** entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 1.938.223 Euro**.

Wegen der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigungen eine **Einzelgenehmigung** nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Bei künftigen Anträgen auf Einzelgenehmigung von Krediten ist zur aktuellen Haushaltsentwicklung – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO – zu berichten. **Zudem ist eine Auflistung der zu finanzierenden Investitionen – vor der Vergabe – beizufügen.** Die Vorlage einer Ausfertigung bzw. Kopie der geschlossenen Kreditverträge oder Schuldurkunden ist zur Beantragung einer Einzelgenehmigung zur Kreditaufnahme nicht erforderlich (Hinweis Nr. 8 zu § 103 HGO).

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde nicht unangemessen einzuschränken, ist es erforderlich, die Zustimmung zu einzelnen Investitionen vor der Vergabe von deren Auftragssumme abhängig zu machen.

Der **aufsichtsbehördliche Zustimmungsvorbehalt** wird daher auf Investitionen, welche nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, begrenzt. Als Maßstab der Erheblichkeit wird die von der Gemeinde Langgöns in § 8 der Haushaltssatzung 2025 angewandte Maßstab bei der Betragsgrenzen (10% der Gesamtauszahlungen für Investitionen) herangezogen.

**Somit bedürfen alle Investitionsmaßnahmen, welche zu Auszahlungen von mehr als 500 TEuro führen, der aufsichtsbehördlichen Zustimmung vor der Vergabe.**

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **6.950.00 €** ist genehmigungspflichtig, da Kreditaufnahmen in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, vorgesehen sind.

Wegen der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit habe ich mir eine **Einzelgenehmigung** nach § 102 Abs. 4 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Bei den Anträgen auf Einzelgenehmigung von Verpflichtungsermächtigungen ist zur aktuellen Haushaltsentwicklung – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO – zu berichten. **Zudem ist eine Auflistung der zu finanzierenden Investitionen – vor der Vergabe – beizufügen.**

Die Auszahlungen für Investitionen werden im Wesentlichen geprägt durch die Aufstockung des Stammkapitals der Gemeindewerke (750.000 Euro), die grundhafte Sanierung von Sportstätten (570.000 Euro) sowie die Erneuerung der OD Langgöns (2026: 100.000 Euro, VE 2027: 6.135.000 Euro).

Im Vergleich der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Gießen zeigt sich, dass die Gemeinde Langgöns überdurchschnittliche Geldschulden hat.

Durch die erforderliche Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird der Schuldenstand der Gemeinde Langgöns weiter ansteigen. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs weiter erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

**Angesichts der ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.**

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Anwendung des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen haben.

Dem Haushaltsplan 2026 sowie dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke 2026 ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Langgöns das **Stammkapital der Gemeindewerke** um 750.000 Euro aufstocken möchte. Hierzu wurde um ausführliche Berichterstattung gebeten. Mit E-Mail vom 10.03.2026 wurde ausgeführt ;*“Die **Prüfung der Rechtmäßigkeit** wurde in Gesprächen mit dem HSGB, den Wirtschaftsprüfern von Gemeinde und Gemeindewerke sowie mir als **Kommunalaufsicht** durchgeführt.“* Den weiteren Ausführungen kann entnommen werden, dass die Aufstockung des Stammkapitals im Wesentlichen auf der angespannten finanziellen Lage der Gemeindewerke und der Ausgleichsverpflichtung der Gemeinde gegenüber der Gemeindewerke basiert.

**Hierzu ist festzustellen, dass es zwar Gespräche mit der Kommunalaufsicht gegeben hat. Diese mündeten jedoch zu keiner Zeit in einer Zustimmung zu der geplanten Erhöhung des Stammkapitals. Den Ausführungen kann entnommen werden, dass es sich eher um eine Verlustabdeckung der Gemeindewerke handelt, welche keinesfalls im Finanzhaushalt ausgewiesen und über Investitionskredite refinanziert werden kann.**

**Vor der Entscheidung über die Stammkapitalerhöhung sind daher weitere Unterlagen, welche die Rechtmäßigkeit des Vorhabens darlegen, bei der Kommunalaufsicht einzureichen.**

Für die **Erneuerung der OD Langgöns** sind im Finanzhaushalt 2026 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 100.000 Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2027 in Höhe von 6.135.000 Euro veranschlagt.

Die Revision ist bereits 2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass keine eindeutige Zuordnung zum Investitionshaushalt der Gemeinde Langgöns gegeben ist.

**Vor der Auftragsvergabe ist daher das Prüfergebnis hinsichtlich der Zuordnung zu Ergebnis- oder Finanzhaushalt gegenüber der Kommunalaufsicht ausführlich darzulegen.**

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** wird in § 4 der Haushaltssatzung auf **6.000.000,00** Euro festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. Sollten ausnahmsweise überjährige Liquiditätskredite erforderlich sein, sind diese **schnellstmöglich zurückzuführen** (Ziffer 2 der Hinweise zu § 105 HGO).

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass keine **internen Leistungsverrechnungen (ILV)** ausgewiesen wurden.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Kosten und Erlöse aus ILV. Auf Nachfrage wurde seitens der Gemeinde Langgöns erläutert, dass es leider versäumt wurde, die Werte des Vorjahres einzutragen.

Da die ILV keine direkten Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und den Haushaltsausgleich haben, wird davon abgesehen, dass der Haushaltsplan diesbezüglich nachgearbeitet wird. Bei zukünftigen Haushalten sind die ILV jedoch wieder auszuweisen.

In der **Übersicht der Verbindlichkeiten** (Seite 325 des Haushaltsplanes) werden unter Punkt 5 nicht die Verbindlichkeiten der Sondervermögen ausgewiesen. Mit Blick auf das Gebot der Vollständigkeit und Klarheit des Haushaltes dies jedoch erforderlich.

#### Gemeindewerke

Die Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Stromerzeugung weisen in 2026 Gewinne aus. Der Erfolgsplan im Betriebszweig Wasserversorgung weist einen Verlust in Höhe von -86.520 Euro aus.

Die Gebührensatzungen wurden letztmals zum 01.01.2026 auf der Grundlage einer neuen Gebührenkalkulation angepasst. Dem Bericht zur wirtschaftlichen Lage vom 18.12.2025 ist zu entnehmen, dass die **Gebührenerhöhung hinter den Werten der Gebührenkalkulation zurückbleibt, da man „die Belastung der Gebührenzahler im Gesamtkontext von Grundsteuerhebesätzen und anderer Gebühren der Gemeinde nicht überstrapazieren kann.“**

Diesen (politischen) Gestaltungsspielraum gibt es bei der Gebührenerhebung nicht. Die Notwendigkeit zur Festsetzung von kostendeckenden Gebühren ist gesetzlich verankert (§ 10 Absatz 2 KAG). Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Kostendeckende Gebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nach den gesetzlichen Regelungen zu erheben und dabei sind alle notwendigen Elemente einer sachgerechten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Darüber hinaus verstößt die fehlende Deckung über Gebühren gegen die Einnahmegrundsätze des § 93 HGO.

Daher wird es als erforderlich angesehen, kostendeckende Gebühren in den klassischen Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf der Grundlage einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführten Gebührenkalkulation zu erheben.

Mit der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2025 wurde auferlegt, den Bestand der Liquiditätskredite in Höhe von 1,5 Mio. Euro bis zum 31.12.2026 vollständig zurückzuführen und einen Abbauplan vorzulegen.

Diese Aufforderung wurde weitestgehend erfüllt, so dass der Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2025 bereits nahezu halbiert werden konnten. An dem Ziel, die Liquiditätskredite zum 31.12.2026 vollständig zurückzuführen ist weiterhin festzuhalten. Einen Bericht zu dem weiteren Abbau erbitte ich zum 30.10.2026.

### III. Ausblick und Auflagen

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Langgöns verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Langgöns im Haushaltsjahr 2025 einen Gesamtindikatorwert von 15. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als erheblich eingeschränkt anzusehen.**

Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.


Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere weitere Überlegungen zu Aufgabenbereichen für eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) angestellt und sich daraus ergebende kommunale Kooperationen verstärkt angestrebt werden. Dies ergeht auch aus entsprechenden Empfehlungen des Landesrechnungshofs Hessen im Rahmen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (Kommunalbericht 2025), nach denen insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltslage mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Kommunen nutzen und durch eine IKZ realisieren sollten. Mögliche Aufgabenbereiche können sich hierbei im Rahmen der Allgemeinen Verwaltung wie auch in anderen spezifischeren Aufgabenbereichen ergeben (z.B. Digitalisierung, IT-Sicherheit), um personell wie finanziell möglichst ressourcenschonend zu handeln.

2. Wegen der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit habe ich mir im Rahmen der **Kreditgenehmigungen eine Einzelgenehmigung** nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Bei künftigen Anträgen auf Einzelgenehmigung von Krediten ist zur aktuellen Haushaltsentwicklung – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO – zu berichten. **Zudem ist eine Auflistung der zu finanzierenden Investitionen – vor der Vergabe - beizufügen.** Die Vorlage einer Ausfertigung bzw. Kopie der geschlossenen Kreditverträge oder Schuldurkunden ist zur Beantragung einer Einzelgenehmigung zur Kreditaufnahme nicht erforderlich (Hinweis Nr. 8 zu § 103 HGO).
3. Wegen der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit habe ich mir eine **Einzelgenehmigung der Verpflichtungsermächtigungen** vorbehalten (§ 102 Abs. 4 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 4 Nr. 2). Bei den Anträgen auf Einzelgenehmigung von Verpflichtungsermächtigungen ist zur aktuellen Haushaltsentwicklung – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO – zu berichten. **Zudem ist eine Auflistung der zu finanzierenden Investitionen – vor der Vergabe - beizufügen.**

4. Die Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO, soweit vertretbar und geboten, vorrangig durch Entgelte für Leistungen sicherzustellen. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichende Entgelte erhoben werden.
5. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastrungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
6. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2027 sind die Erträge und Aufwendungen der Internen Leistungsverrechnungen abzubilden.
7. Die Übersicht der Verbindlichkeiten ist um den Schuldenstand der Gemeindewerke zu ergänzen und der Aufsichtsbehörde sowie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
8. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2025** und **31.10.2025** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider  
Landrätin

Anlage

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Langgöns gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2026;
- II. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026;
- III. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Gemeindevertretung in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
- IV. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**2.845.000,00 Euro**

(in Worten: Zwei Millionen achthundertfünfundvierzigtausend Euro)

unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Kreditermächtigung jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 HGO bedarf;

- V. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO für den in § 3 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

**6.950.000,00 Euro**

(in Worten: Sechs Millionen neunhundertfünfzigtausend Euro)

unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen jeweils der Genehmigung nach § 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 2 HGO bedarf;

- VI. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2025 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**6.000.000,00 Euro**

(in Worten: Sechs Millionen Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Langgöns genehmige ich

VII. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**3.865.899,00 Euro**

(in Worten: Drei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendachthundertneundneunzig Euro).

VIII. gemäß der §§ 115 und 102 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.295.250,00 Euro**


(in Worten: Eine Million zweihundertfünfundneunzigtausendzweihundertfünfzig Euro).

IX. gemäß der §§ 115 und 105 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**3.500.000,00 Euro**

(in Worten: Drei Millionen fünfhunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 mit der von mir erteilten Genehmigung bitte ich mir anzuzeigen.

  
Anita Schneider  
Landrätin

